

**50. Änderung des FNP
Etzel**

**B-Plan Nr. 11
„Im Bült“, Horsten**

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge nach öffentlicher Auslegung

Inhalt der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Landkreis Wittmund	zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes	
Landkreis Wittmund Amt 32 Ordnungsamt	3. Abt. 63 Bauordnungsamt Keine Anregungen und/oder Bedenken.	
Landkreis Wittmund Amt 53		
Landkreis Wittmund Abt. 61 Planung	1. Abt. 61 Planung -Raumordnung/Städtebau	
Städtebau	Keine Anregungen und/oder Bedenken.	
Raumord- nung/Regionalplanung	<p>Raumordnung</p> <p>Bauleitpläne sind regelmäßig als „raumbedeutsam“ (raumbeanspruchend, raumbeeinflussend) einzustufen. Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind daher zu berücksichtigen bzw. zu beachten.</p> <p>Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP 2008) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Wittmund (RROP 2006).</p> <p>Das LROP enthält keine Festlegungen, die der Planung konkret entgegen stehen.</p> <p>Das Plangebiet wird von folgenden Festlegungen in der Zeichnerischen Darstellung des RROP überlagert:</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

**50. Änderung des FNP
Etzel**

**B-Plan Nr. 11
„Im Bült“, Horsten**

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge nach öffentlicher Auslegung

Inhalt der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (Planz. 2.1) • Vorsorgegebiet für Erholung (Planz. 3.1) • Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft (Planz.. 5.1) <p>Bei Vorsorgegebieten handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung hervorgehoben zu berücksichtigen sind. Wie die einzelnen Vorsorgegebiete zu wichten sind, hängt in starkem Maße von den eingehenden fachlichen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ab, aus denen die Wertigkeit des Teilraumes für die verschiedenen Raumqualitäten abgelesen werden kann.</p> <p>Die Beschreibende Darstellung des RROP enthält keine Festlegungen, die der Planung konkret entgegenstehen.</p> <p>In der Begründung zum Bauleitplan ist nachvollziehbar zu prüfen, ob seine Raumverträglichkeit gegeben ist. Das Prüfergebnis ist darzulegen.</p> <p>Die Begründung unter Pkt. 2.1 „Regionales Raumordnungsprogramm“ ist redaktionell zu ändern bzw. zu ergänzen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung unter Pkt. 2.1 wird redaktionell ergänzt.</p>
<p>Landkreis Wittmund Abt. 61 Planung - untere Wasserbehörde-</p>	<p><u>2. Abt. 61 Planung</u> -Untere Wasserbehörde/Untere Deichbehörde</p>	
<p>Landkreis Wittmund Abt. 63 Bauordnung</p>	<p><u>3. Abt. 63 Bauordnungsamt</u> Keine Anregungen und/oder Bedenken.</p>	
<p>Landkreis Wittmund Abt. 68 Umwelt</p>	<p><u>4. Abt. 68 Umwelt</u> Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen</p>	

**50. Änderung des FNP
Etzel**

Entwurf

**B-Plan Nr. 11
„Im Bült“, Horsten**

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge nach öffentlicher Auslegung

	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bedenken. Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag und in der Begründung zum Bebauungsplan gemachten Aussagen hinsichtlich des zu erwartenden Eingriffs und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind nachvollziehbar und akzeptabel. Bevor eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann, sind die konkreten Kompensationsmaßnahmen mit der UNB abzustimmen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die 400 WE werden über den Flächenpool der Gemeinde Friedeburg abgelöst. Die Kosten trägt der Vorhabenträger.
Allgemeiner Schlusssatz	Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende materielle und formelle Prüfung bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<u>Landkreis Wittmund</u>	<u>zum Bebauungsplan Nr. 11</u>	
Landkreis Wittmund Amt 32 Ordnungsamt	<u>3. Abt.63 Bauordnungsamt</u> Keine Anregungen und/oder Bedenken.	
Landkreis Wittmund Amt 53 Gesundheitsamt		
Landkreis Wittmund Abt. 61 Planung	<u>1. Abt.61 Planung</u> -Raumordnung/Städtebau-	
Städtebau	Der Bebauungsplan wird gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde entwickelt. Deshalb wird gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.	Die Ausführungen zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen.

**50. Änderung des FNP
Etzel**

**B-Plan Nr. 11
„Im Bült“, Horsten**

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge nach öffentlicher Auslegung

Inhalt der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

	<p>Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 DVO-BauGB der Genehmigung durch den Landkreis Wittmund.</p> <p>Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.</p> <p>Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer Prüfung unterzogen.</p>	<p>Die Ausführungen zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landkreis Wittmund Abt. 61 Planung - untere Wasserbehörde-</p>	<p><u>2. Abt.61 Planung</u> -Untere Wasserbehörde/Untere Deichbehörde</p>	
<p>Landkreis Wittmund Abt. 63 Bauordnung</p>	<p><u>3. Abt.63 Bauordnungsamt</u> Keine Anregungen und/oder Bedenken.</p>	
<p>Landkreis Wittmund Abt. 68 Umwelt</p>	<p><u>4. Abt.68 Umwelt</u> Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die im landschaftspflegerischen Fachbeitrag und in der Begründung zum Bebauungsplan gemachten Aussagen hinsichtlich des zu erwartenden Eingriffs und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind nachvollziehbar und akzeptabel.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die 400 WE werden über den Flächenpool der Gemeinde Friedeburg abgelöst. Die Kosten trägt der Vorhabenträger.</p>

**50. Änderung des FNP
Etzel**

Entwurf

**B-Plan Nr. 11
„Im Bült“, Horsten**

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge nach öffentlicher Auslegung

	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bevor eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann, sind die konkreten Kompensationsmaßnahmen mit der UNB abzustimmen.</p>	
<p>Ostfriesische Landschaft</p>	<p>Gegen die o.g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), 5 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, es wird auf den bereits vorhandenen Hinweis Nr. 2 "Archäologische Bodenfunde" in der Planzeichnung verwiesen.</p>
<p>GEW Wilhelmshaven GmbH</p>	<p>Der Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes wird an der Nord-West-Ecke von einer Trinkwasserleitung der GEW durchquert. Diese Leitung ist für die Wasserversorgung von Wilhelmshaven von besonderer Bedeutung, da sie das Wasserwerk in Horsten mit dem Wasserversorgungsgebiet der Stadt Wilhelmshaven verbindet.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Leitung mit einer Trassenbreite von 10 m (5 m beidseitig der Leitungsachse als Schutzstreifen) im Bebauungsplan auszuweisen. Da das betroffene Flurstück im Privateigentum von Herrn Anne Harms steht, werden wir uns um eine grundbuchliche Sicherung unserer Leitung bemühen, die für diese Leitungstrasse ein Bauverbot und Bepflanzungsverbot beinhaltet.</p> <p>Als Anhang erhalten Sie zu Ihrer Information einen Lageplan, in dem der Verlauf unserer Leitung eingezeichnet ist.</p>	<p>Die Trinkwasserleitung liegt am Rande des Waldes, sie wird in der Planzeichnung eingetragen und der Schutzstreifen gekennzeichnet.</p>
<p>OOWV Brake</p>	<p>Mit Schreiben vom 23.10.2009- T Ib-571/09/He- haben wir zu der oben</p>	<p>Die Ausführungen zur Sicherung von Leitungen u.ä.</p>

**50. Änderung des FNP
Etzel**

**B-Plan Nr. 11
„Im Bült“, Horsten**

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge nach öffentlicher Auslegung

Inhalt der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

	<p>genannten Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten.</p>	<p>werden zur Kenntnis genommen und im Zuge von Erschließungs- und Bauarbeiten ggfs. beachtet.</p>
<p>Niedersächsisches Forstamt Neuenburg</p>	<p>Auf dem vom Bebauungsplan erfassten Grundstück stockt Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldLG). Es handelt sich dabei um einen Mischwald aus Kiefer, Fichte, Lärche, Birke, Eiche, Buche unterschiedlichen Alters, im Schwerpunkt ist der Bestand etwa 70 Jahre alt. Für die Bebauung sind ca. 0,1 ha Waldfläche vorgesehen, auf der übrigen Grundstücksfläche, etwa 0,3 ha, bleibt der Wald bestehen. Das hat zur Folge, dass das Baugrundstück bis an seine Grenzen allseits von Wald umgeben ist. Im Interesse des Waldbesitzers der angrenzenden Fläche ist eine zukünftige Belastung mit Problemen der Verkehrssicherung zu vermeiden, Ein Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Wald von mindestens einer Baumlänge (ca. 30 m) wäre demzufolge erforderlich. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Wittmund weist den Landkreis als extrem waldarm aus. Dies gebietet ein, anderen Ansprüchen übergeordnetes, öffentliches Interesse an der Erhaltung, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Mehrung der Waldflächen (D 3.305 der Begründung zum RROP).</p> <p>Die Umsetzung des Bebauungsplans stellt eine Waldumwandlung im Sinne des § 8 (NWA1dLG) dar und ist grundsätzlich durch die Waldbehörde zu genehmigen. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Waldumwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan oder eines städtebaulichen Satzung erforderlich werden. Eine Abwägung nach den Vorschriften des § 8 NwaldLG nimmt dann der Träger der Bauleitplanung vor.</p> <p>Wird Wald umgewandelt, ist eine Ersatzaufforstung in mindestens</p>	<p>Die Ausführungen zum Waldgesetz und zur Waldumwandlung sowie zum RROP werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den frühen 60er Jahren wurde im Horster Bült (Horster Schweiz) ein kleines Gebäude als Künstlerheim genehmigt und errichtet. Die Erschließung erfolgt über den Gierhörner Weg, wobei die Versorgungsleitungen im Rahmen des Ausbaus der Straßen im direkt angrenzenden Baugebiet Horster Schweiz (B-Plan Nr. 7) von dort aus (neu) verlegt worden sind. In der Vergangenheit wurde das Gebäude bis heute für Wohnzwecke genutzt. Es geht hier lediglich um eine "offizielle Umnutzung", zur Lösung wird der Bebauungsplan verbunden mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Wegen der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und des Waldes bezieht sich der Bebauungsplan nur auf das vorhandene Vorhaben. Der Eingriff durch die Erschließung, die Grundfläche des Hauses und die Gebäudehöhe wird weitgehend auf das</p>

**50. Änderung des FNP
Etzel**

**B-Plan Nr. 11
„Im Bült“, Horsten**

Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge nach öffentlicher Auslegung

Inhalt der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

gleichem Flächenumfang zu leisten. Durch die Realisierung des Bebauungsplans würden 0,10 ha Wald in Anspruch genommen. Eine Ersatzaufforstung gemäss den Vorschriften des NWaldLG und des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) im Umfang von 0,2 ha würde den waldrechtlichen Vorgaben genügen.
Den Interessen des Eigentümers, des an die vorhandene / zukünftige Bebauung angrenzenden Waldes wäre durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zulasten des Eigentümers des Baugrundstücks entsprochen. Damit wird sichergestellt, dass der Bauträger alle vom benachbarten Waldgrundstück ausgehende Einwirkungen durch fallende Äste, Bäume, Feuchtigkeits- sowie Schattenbildung und dergleichen duldet sowie ihm wegen dieser Einwirkungen keine Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche zustehen.

vorhandene Maß beschränkt.

Somit ergibt sich durch die Bauleitplanung kein zusätzlicher Eingriff gemäß Waldgesetz gegenüber der Bestandssituation. Auf die geforderten Ausgleichsflächen nach dem WaldLG kann somit verzichtet werden.

BETEILIGTE STELLEN, DIE KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN HABEN

--